

Praktikumsordnung

1. Nach der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Ernährungswissenschaft“ müssen Praktika als Ergänzung zur wissenschaftlichen Ausbildung absolviert werden. Sie umfassen mindestens **12 Wochen**, die in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden müssen.
2. Ziel der Praktika ist das Kennenlernen der Berufspraxis, um das Verständnis von Lehrveranstaltungen zu fördern sowie Verbindungen von Wissenschaft und Praxis im Sinne der Berufstätigkeit herzustellen.
3. Für die Praktika eignen sich Unternehmen und Einrichtungen, in denen der / die StudentIn in unmittelbarer Tätigkeit wirtschaftliche, technisch-technologische sowie soziale Einblicke erhält und naturwissenschaftliche Kenntnisse vertieft. Sie eignen sich tiefgründiges Wissen zum Aufbau und zur Organisation von Prozessabläufen an.

Geeignete Einrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland sind:

- (a) Unternehmen des Ernährungsgewerbes sowie der Pharmaindustrie
- (b) klinische Einrichtungen, die ernährungsabhängige Krankheiten behandeln, Großküchen mit Diätetik
- (c) Behörden und Unternehmenseinrichtungen zur Lebensmitteluntersuchung, -überwachung und -qualitätssicherung
- (d) Forschungseinrichtungen mit ernährungs- oder biowissenschaftlicher Ausrichtung
- (e) Ernährungsberatung, Organisationen, die sich mit Ernährungsangelegenheiten befassen, Medien

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Der Bereich „**Beratung**“ sollte erst nach bestandenem Vordiplom absolviert werden.
 - Praktika in Küchen mit Diätetik werden nur anerkannt, wenn während der Praktikumszeit diätetische Arbeiten den Schwerpunkt bilden. Dies ist im Praktikumsbericht nachzuweisen.
 - Laborarbeiten, deren Ergebnisse in zukünftigen Diplomarbeiten verwertet werden, können nicht als Praktikumszeit anerkannt werden. Weiterhin erfolgt keine Anerkennung von Praktika, die im Rahmen von Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern an Universitäten oder Fachhochschulen angeboten werden.
4. Der / die PraktikantIn organisiert sich seine / ihre Praktika selbständig. Die Auswahl aus den unter Punkt 3 genannten Einrichtungen und Unternehmen ist ihm / ihr überlassen. Empfohlen wird das Kennenlernen von 2 bis 3 verschiedenen Bereichen/Unternehmen, wobei das Praktikum mindestens 4 Wochen in jedem Bereich/Unternehmen erfolgen sollte. Sollten Praktika mit einer Mindestdauer von 12 Wochen angeboten werden, ist eine Kopie der Ausschreibung des Praktikums durch die Einrichtung/ das Unternehmen als Anlage zum Praktikumsbericht notwendig

Die Praktika sind je Bereich nur in einem zeitlich zusammenhängenden Abschnitt durchzuführen. Im Krankheitsfall werden nur vollendete Arbeitswochen als Praktikumszeit anerkannt.

Auf Wunsch erhält der / die PraktikantIn ein Empfehlungsschreiben des Praktikumsamtes zur Vorlage in den Praktikumeinrichtungen/-unternehmen.

5. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird bis zu maximal 4 Wochen anerkannt, wenn sie in einem der unter Punkt 3 genannten Bereiche erfolgte und nachgewiesen wird.
Die Beantragung der Anerkennung muss jeweils bis zum 1. Mai des 2. Semesters beim Praktikumsamt vorliegen.
6. Um den Nachweis gemäß Diplomprüfungsordnung zu erbringen, muss das erfolgreiche Praktikum vom Praktikumsamt anerkannt und bestätigt werden.
Voraussetzungen dafür sind:
 - der vollständige Nachweis über mindestens 12 Wochen Praktikum
 - die Vorlage eines „maschinegeschriebenen“ Tätigkeitsberichtes (maximal 2 Seiten) für jedes Praktikum; die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist durch die Praktikumeinrichtung/-betrieb zu bestätigen (Stempel und Unterschrift).
 - Die Berichte müssen jeweils bis 1. Dezember bzw. 1. Mai im Jahr der Absolvierung beim Praktikumsamt vorliegen.
 - Die Praktikumsberichte müssen der vorgegebenen Gliederung entsprechen (Anlage zur Praktikumsordnung).
7. Dem Praktikumsamt gehören 1 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter aus dem Institut für Ernährungswissenschaften sowie 2 Studenten unterschiedlicher Semester des Studienganges an, die vom Institutsrat (Prof. und wiss. Mitarbeiter) bzw. von den Studenten gewählt werden.
Die Amtszeit des Professors und der Mitarbeiter beträgt 2 Jahre, die der Studentenvertreter 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
Das Praktikumsamt tagt nur einmal pro Semester (Dezember bzw. Mai).
8. Über die Anerkennung absolvierter Praktika sowie über Anträge auf Anerkennung praktischer Tätigkeiten vor Beginn des Studiums befinden die Mitglieder des Praktikumsamtes.
Nach erfolgter Absolvierung von mindestens 12 Praktikumswochen wird eine **Praktikumsbestätigung** ausgestellt, die Voraussetzung für die Vergabe eines Diplomarbeitsthemas ist.
Einsprüche gegen Entscheidungen des Praktikumsamtes sind diesem schriftlich und mit Begründung bis spätestens 8 Wochen nach der Entscheidung mitzuteilen.
9. Diese geänderte Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Institutsrat zum Wintersemester 2007/08 in Kraft.

Jena, im Juli 2007

Prof. Dr. Bernd Luckas
Institutsdirektor

